

**Beschluss RSO 1413 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 23.01.2023**

RSO 1413

Verteiler: FKF, Senat, HR-
Verteiler

Berufungsordnung der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt gemäß § 69 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) nach erfolgter Genehmigung des Senats vom 21.12.2022 die Berufungsordnung der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß Anlage.

Berufungsordnung Frankfurt University of Applied Sciences

Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) gibt sich die Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) die nachstehende Berufsungsordnung

Inhalt

Präambel	2
Abschnitt 1: Geltungsbereich, strategische Planung, Auswahlkriterien	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Planung der Stellenbesetzung (Wieder- und Neubesetzung)	2
§ 3 Auswahlkriterien	3
Abschnitt 2: Berufungskommission.....	3
§ 4 Bestellung und Zusammensetzung.....	3
§ 5 Arbeit der Berufungskommission.....	4
Abschnitt 3: Berufsungsverfahren	5
§ 6 Ausschreibung	5
§ 7 Auswahlverfahren	7
§ 8 Persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber.....	7
§ 9 Auswärtige Gutachten.....	8
Abschnitt 4: Schlussbestimmungen	10
Anlage.....	10

Präambel

Die Frankfurt UAS ist bestrebt, fachlich herausragende Persönlichkeiten als Professorinnen und Professoren zu gewinnen, die sich intensiv in Lehre, Forschung und Transfer engagieren sowie in das Profil und die strategischen Ziele der Fachbereiche und der Frankfurt UAS entsprechend der Zielvereinbarung und dem Entwicklungsplan einfügen. Sie können mit Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen teamorientiert zusammenarbeiten.

Dabei ist die Frankfurt UAS den Zielen des Gender Mainstreaming, der Chancengerechtigkeit und ihren Grundsätzen von Diversity Policies verpflichtet.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren an die Frankfurt UAS bedeutet jeweils eine Entscheidung für die Zukunft mit langfristiger Wirkung. Als zentrales Instrument der Strukturbildung bedürfen Berufungsverfahren daher besonderer Aufmerksamkeit und einer stetigen Qualitätssicherung.

Die Berufsordnung sichert die Freiheit von Forschung und Lehre.

Das Anliegen dieser Berufsordnung ist es, die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten auf Basis der Vorgaben des HessHG konstruktiv zu nutzen und für die Mitglieder der Hochschule wie auch die Bewerberinnen und Bewerber transparent zu machen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind alle Beteiligten aufgefordert, stets im Sinne eines transparenten, fairen, qualitätsgesicherten, zügigen und den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Bestenauslese verpflichteten Verfahrens zu handeln.

Abschnitt 1: Geltungsbereich, strategische Planung, Auswahlkriterien

2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren im Sinne der §§ 67 ff. HessHG an der Frankfurt UAS.

§ 2 Planung der Stellenbesetzung (Wieder- und Neubesetzung)

(1) ¹An der Frankfurt UAS werden Berufungsverfahren im Rahmen einer strategischen Berufsplanung systematisch und kontinuierlich mit der Entwicklungsplanung verknüpft. ²Gegenstand dieser zwischen den Fachbereichen und dem Präsidium abgestimmten Berufsplanung sind die konkrete Verortung, die fachliche Ausrichtung (Denomination) sowie die strategische und strukturelle Bedeutung neu oder erstmalig zu besetzender Professuren.

(2) ¹In einem Freigabeantrag stellt das Dekanat dar, welche Widmung geplant ist, welchen Beitrag zu Lehre, Forschung und Weiterbildung die Professur leisten soll, über welche überfachlichen Kompetenzen die gesuchte Person verfügen und wie sie sich in die strategische Planung des Fachbereiches und der Hochschule einfügen soll. ²Außerdem legt es seine Einschätzung des Bewerberfeldes sowie die geplante Rekrutierungsstrategie dar. ³Bei der Festlegung des Aufgabenbereichs ist eine angemessene fachliche Breite vorzusehen. ⁴Auf die Prüf- und Abstimmungspflicht nach § 69 Abs. 1 HessHG wird hingewiesen.

(3) ¹Zur Unterstützung der Präsidentin / des Präsidenten und der Dekanate bei der strategischen Berufsplanung sowie bei der fachbereichsübergreifenden Koordination der Berufungsverfahren setzt die Hochschule eine Berufsbeauftragte / einen Berufsbeauftragten ein. ²Sie / er berät und unterstützt die Dekanate und die Berufungskommissionen bei der Durchführung von qualitativ hochwertigen Berufungsverfahren und ist die zentrale Ansprechperson für die Dekanate, die Berufungskommissionen und das Präsidium sowie die zentrale Verwaltung und die Beauftragten in allen Fragen des Berufsmanagements. ³Die / der Berufsbeauftragte steht zur Unterstützung der Berufungsverfahren in allen Phasen zur Verfügung.

(4) ¹Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin / der Inhaber die Altersgrenze erreicht, wird das Berufungsverfahren spätestens zwei Jahre vorher eingeleitet. ²Die Stellenausschreibung soll in diesem Fall so rechtzeitig erfolgen, dass der abschließende Berufungsvorschlag der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle vorliegt. ³Ist eine Stelle aus anderen Gründen zu besetzen, soll der Berufungsvorschlag innerhalb von zwölf Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Neben den Einstellungsvoraussetzungen nach § 68 des HessHG können die Dekanin / der Dekan und die Berufungskommission zu Beginn des Verfahrens weitere fachliche und überfachliche Kriterien sowie Anforderungen an ein ggf. vorzulegendes Lehr- und Forschungskonzept festlegen.

(2) ¹In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission sind die Auswahlkriterien, deren Operationalisierung und Gewichtung vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen schriftlich festzulegen. ²Bei der Definition und Gewichtung der Auswahlkriterien ist von der Berufungskommission strikt darauf zu achten, dass diese Kriterien der Ausschreibung entsprechen. ³Die Kriterien sind bei allen Bewerberinnen und Bewerbern in gleicher Weise anzuwenden und auszulegen. ⁴Einmalig beschlossene Kriterien sowie ihre Gewichtung gelten unverändert für das gesamte Berufungsverfahren.

(3) ¹Gender- und Diversityaspekte sowie Chancengerechtigkeit werden bei den Berufungsverfahren systematisch berücksichtigt; Elternzeiten sowie sonstige auf familiären Gründen beruhende Zeiten der Nichtbeschäftigung, Beurlaubung, Verringerung der Arbeitszeit oder Teilzeitbeschäftigung dürfen nicht nachteilig bewertet werden. ²Ein Nachteilsausgleich ist zugunsten von Bewerberinnen / Bewerbern wegen bestimmter außerwissenschaftlicher Sachverhalte (Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung und chronische Erkrankung, Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst) möglich.

Abschnitt 2: Berufungskommission

§ 4 Bestellung und Zusammensetzung

(1) ¹Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen oder auswärtige Mitglieder angehören können, und bestimmt deren Vorsitzende / deren Vorsitzenden. ²Über die Zusammensetzung der Berufungskommission werden zudem der Fachbereichsrat, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Abteilung Personal und Personalentwicklung (HR) informiert.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Berufungskommission erfolgt im Sinne des § 69 Abs. 3 HessHG mit entweder drei Mitgliedern aus der Professorengruppe und zwei Studierenden oder mit vier Mitgliedern aus der Professorengruppe, zwei Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. ²Die professoralen Mitglieder der Berufungskommission sind jeweils Professorinnen / Professoren im Sinne des § 67 HessHG. ³Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber, deren Nachfolge geregelt wird, dürfen der Berufungskommission nicht angehören.

(3) ¹Mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren und der Gruppe der Studierenden soll weiblich sein, wenn die Berufungskommission aus fünf Personen besteht; wird die Berufungskommission auf sieben Personen erweitert, muss mindestens ein weiteres Mitglied weiblich sein. ²In solchen Fachbereichen, in denen eine geschlechterparitätische Besetzung aufgrund der Personalstruktur noch nicht möglich ist, ist die Übertragung von Gremienarbeit auf Professorinnen zu Lasten der für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Zeit zu vermeiden. ³Die Benennung der studentischen Mitglieder erfolgt im

Einvernehmen mit dem Fachschaftrats. ⁴Abweichungen von den in Abs. 2 genannten Besetzungen sind in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hochschulrats möglich.

(4) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Dekanin / der Dekan und die / der Berufungsbeauftragte sind über das gesamte Verfahren lückenlos und unaufgefordert zu unterrichten. ²Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen. ³Die Schwerbehindertenvertretung wird ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens, dass sich eine oder mehrere Personen mit einem Schwerbehinderungsgrad von mindestens 50 % oder gleichgestellt unter den Bewerberinnen und Bewerbern befinden, entsprechend Satz 1 und 2 beteiligt. ⁴Die Berufungskommission kann die oder den Berufungsbeauftragten zu seinen Sitzungen einladen.

(5) ¹Ist ein Mitglied der Berufungskommission nicht in der Lage seiner Mitwirkungspflicht in der Berufungskommission nachzukommen, zeigt sie / er dies der Dekanin / dem Dekan unter Nennung des Grundes an. ²Die Dekanin / der Dekan prüft, ob der angezeigte Grund gewichtig genug ist, das Mitglied von seiner Mitwirkungspflicht in der Berufungskommission zu entbinden. ³In diesem Fall ist durch das Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten ein dauerhaftes Ersatzmitglied zu berufen, Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Das im Verfahren neu eingesetzte Mitglied ist über den Verfahrensverlauf nachweislich lückenlos zu informieren. ⁵Die bis dahin getroffene Entscheidungen der Berufungskommission bleiben unberührt.

(6) Die Berufungskommission kann eine externe, nicht der Berufungskommission angehörende, fachlich ausgewiesene Person mit beratender Funktion für zusätzliche Eignungsdiagnostik beauftragen.

§ 5 Arbeit der Berufungskommission

4

(1) ¹Die Berufungskommission wird vor Aufnahme ihrer Arbeit durch die Dekanin / den Dekan über die entwicklungsplanerische Einbettung der Professur sowie die mit der Freigabeentscheidung des Präsidiums festgelegten Rahmenbedingungen informiert. ²Die Dekanin / der Dekan informiert die Berufungskommission über diese Berufsordnung und weist sie in den wesentlichen Verfahrensablauf und die wesentlichen Verfahrensgrundsätze ein. ³Diese Aufgabe kann delegiert werden.

(2) ¹Die Sitzungen der Berufungskommission können sowohl in Präsenz als auch digital mittels der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Plattformen durchgeführt werden. ²Sitzungstermine und Einladungen werden rechtzeitig entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Frankfurt UAS abgestimmt und an den Personenkreis gemäß § 4 Abs. 2 und 4 versandt.

(3) Nach der Bestellung der Berufungskommission, der Bestätigung der Präsidentin / des Präsidenten und ggf. des Hochschulrats lädt die Dekanin / der Dekan zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein.

(4) ¹Zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – nach Möglichkeit zur konstituierenden Sitzung – wird eine Liste möglicher Gutachterinnen und Gutachter für die nach § 9 dieser Berufsordnung und § 69 Abs. 4 HessHG erforderlichen vergleichenden Gutachten zweier auswärtiger Fachleute erstellt. ²Ebenfalls wird von der Berufungskommission frühzeitig beschlossen, ob und wann die Vorlage eines Lehr- und Forschungskonzepts gefordert werden soll.

(5) ¹Alle Mitglieder der Berufungskommission und die Personen, deren Teilnahme an den Sitzungen auf Grund dieser Berufsordnung vorgesehen ist, sind zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sitzungen und Besprechungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

(6) ¹Die / der Vorsitzende der Berufungskommission schreibt das Protokoll oder bestimmt die Protokollführerin / den Protokollführer. ²Alle Sitzungen und Besprechungen der Berufungskommission werden sorgfältig protokolliert. ³Das Protokoll enthält die wesentlichen Ergebnisse und, soweit für das Verständnis der Entscheidungen erforderlich, auch den Diskussionsverlauf bzw. die Begründung. ⁴Auswahlentscheidungen sowie die Bewertungen für jede Kandidatin / jeden Kandidaten sind nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu dokumentieren. ⁵Die Protokolle werden dem in § 4 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Personenkreis zur Verfügung gestellt.

(7) ¹Die / der Vorsitzende der Berufungskommission ist berechtigt, Bewerberinnen / Bewerbern während des Verfahrens über die Inhalte der Ausschreibung, den zeitlichen Stand des Verfahrens oder über die Hochschule und den Fachbereich Auskunft zu geben. ²Bezüglich der Inhalte des Verfahrens oder der Identität der Mitbewerberinnen / Mitbewerbern ist sie / er zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) ¹Die Berufungskommission trifft sich nach der konstituierenden Sitzung zu Auswahl Sitzungen, in denen die Bewerbungsunterlagen gesichtet werden und beschlossen wird, wer zu Probevorlesungen eingeladen, wer extern begutachtet und wer anschließend in den Berufungsvorschlag aufgenommen wird. ²Im Vorfeld der ersten Auswahl Sitzung haben alle Mitglieder der Berufungskommission nach Eingang der Bewerbungen zu prüfen, ob bei ihnen eine Befangenheit nach den Hinweisen zu Fragen der Befangenheit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vorliegt. ³Sie müssen eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben. ⁴Bei Befangenheit nach den Hinweisen zu Fragen der Befangenheit der DFG wird das Mitglied der Berufungskommission vom Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin / dem Präsidenten durch ein anderes ersetzt; § 4 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 5 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(9) ¹Zur konstituierenden Sitzung und zu den Auswahl Sitzungen ist die persönliche Anwesenheit der Mitglieder oder deren Hinzuschaltung durch eine Videokonferenz erforderlich. ²Terminfindungen sowie die Entscheidung über das Abschlussprotokoll sind auch im Umlaufverfahren möglich.

(10) ¹Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professorinnen / Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ²Abwesende Mitglieder werden von der / dem Vorsitzenden der Berufungskommission über den Verlauf der Diskussion informiert.

(11) ¹Die Berufungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden der Berufungskommission. ²Von Beschlüssen abweichende Sondervoten sind möglich und müssen den Unterlagen beigelegt werden.

Abschnitt 3: Berufungsverfahren

§ 6 Ausschreibung

(1) Das Berufungsverfahren wird durch die Ausschreibung eingeleitet.

(2) ¹Das Dekanat beschließt die fachliche Widmung der auszuschreibenden Professur im Rahmen der vom Fachbereichsrat beschlossenen Personal- und Personalbedarfsplanung (Stellenplanzuordnung) sowie die Finanzierung des Ausschreibungsverfahrens; § 2 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. ²Der Ausschreibungstext besteht aus der Beschreibung der fachlichen Widmung und dem Rahmentext der Hochschule. ³Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe, Qualifikationsmerkmale sowie den Zeitpunkt der Besetzung enthalten. ³Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und die Anforderungen des AGG eingehalten werden.

(3) ¹Stellen für Professuren werden öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. ²Von einer internationalen Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn die Spezifik der Professur eine nur deutschlandweite Ausschreibung als sinnvoll darstellen lässt; dies bedarf einer Begründung durch die Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Dekanat. ³Über die Sprachen, in denen die Stellenausschreibung veröffentlicht wird, entscheidet die Berufungskommission.

(4) Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung zwischen HR und der / dem Vorsitzenden der Berufungskommission abzustimmen und der Präsidentin / dem Präsidenten, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung vorzulegen.

(5) ¹Die Berufungskommission entscheidet im Einvernehmen mit der Dekanin / dem Dekan über die Publikationsorgane für die Ausschreibung. ²Ziel ist es, eine möglichst breite Fachöffentlichkeit und damit möglichst viele geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen. ³Alle Ausschreibungen werden grundsätzlich im Web-Auftritt der Frankfurt UAS veröffentlicht.

(6) Eine Bewerbung auf eine ausgeschriebene Professur ist sowohl schriftlich per Post als auch digital möglich.

(7) ¹HR macht dem Dekanat sowie der Berufungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungsunterlagen digital vollständig zugänglich. ²Dabei werden alle Bewerbungen berücksichtigt, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind.

(8) ¹Bei der im Rahmen einer Stellenausschreibung gesetzten Bewerbungsfrist handelt es sich um eine Ordnungsfrist, mithin keine Ausschlussfrist. ²Gehen nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch weitere Bewerbungen ein, kann die Berufungskommission im pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob sie diese berücksichtigt oder zurückweist. ³Dieser Zeitpunkt, mithin die Entscheidung, keine weiteren Bewerbungen mehr anzunehmen, ist zu protokollieren, § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(9) ¹Gehen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nur sehr wenige geeignete Bewerbungen ein, kann die / der Vorsitzende der Berufungskommission die Bewerbungsfrist um bis zu vier Wochen verlängern. ²Alle Bewerberinnen / Bewerber sind über die Verlängerung der Bewerbungsfrist zu informieren.

(10) Während des laufenden Ausschreibungsverfahrens hat die Berufungskommission die Möglichkeit, geeignete potenzielle Bewerberinnen / Bewerber direkt anzusprechen oder ansprechen zu lassen und zu einer Bewerbung aufzufordern. Auf die Dokumentationspflicht nach § 69 Abs. 5 HessHG wird hingewiesen.

(11) ¹Hat sich in der ersten Ausschreibung auf eine Professur in einem Fachbereich, in dem der Frauenanteil unter 40 % liegt, keine Frau beworben, entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, ob die Stelle nochmals ausgeschrieben oder die Bewerbungsfrist verlängert wird; dies gilt für Bewerbungen von Männern in einem Fachbereich, in dem der Männeranteil unter 40 % liegt, entsprechend. ²Kommt es zu einer wiederholten Ausschreibung, ist hierzu eine Veröffentlichung im Webauftritt der Frankfurt UAS ausreichend, solange die Ansprache nach Abs. 10 verstärkt wird; Abs. 9 gilt entsprechend.

(12) ¹Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe der HR über die Dekanin / den Dekan mit. ²Die Änderung des Ausschreibungstexts bewirkt die Notwendigkeit, die Widmung erneut zu beschließen und eine neue Berufungskommission einzusetzen, Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1-3 gelten entsprechend.

(13) Von einer Ausschreibung kann gemäß den gesetzlichen Regelungen abgesehen werden.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren setzt sich zusammen aus

1. einer Vorauswahl anhand der Bewerbungsunterlagen,
2. einer persönlichen Vorstellung bestehend mindestens aus einer Probelehrveranstaltung sowie einem persönlichen Vorstellungsgespräch und
3. einer Begutachtung durch mindestens zwei externe Gutachterinnen / Gutachter gemäß § 9 dieser Berufsordnung.

(2) Die Auswahl erfolgt entsprechend Art. 33 Abs. 2 GG ausschließlich auf Basis von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung; das AGG, das HGIG sowie der Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Hochschule sind zu beachten.

(3) ¹Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen, Auswahlkriterien und festgelegten Gewichtung nach § 3 wählt die Berufungskommission nach sorgfältiger Prüfung mindestens drei der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen / Bewerber aus, § 5 Abs. 6 gilt entsprechend. ²Die Einladung von weniger als drei Personen zu einer persönlichen Vorstellung bedarf einer schriftlichen Begründung durch die Berufungskommission.

(4) In Fachbereichen, in denen der Frauenanteil unter 40 % liegt, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zur persönlichen Vorstellung eingeladen, wenn sie die gesetzlichen oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die ausgeschriebene Professur erfüllen.

(5) ¹Personen, die aufgrund der Angaben in ihren Bewerbungsunterlagen als schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des SGB IX gelten, werden nur dann nicht in die engere Auswahl genommen, wenn sie offensichtlich nicht fachlich geeignet sind. ²Die Begründung für die Ablehnung ist im Protokoll festzuhalten.

(6) Unklare oder offene Punkte in einzelnen Bewerbungen (z. B. fehlende Zeugnisse oder fehlende Unterlagen, formale Berufungsfähigkeit) klärt die / der Vorsitzende der Berufungskommission mit Unterstützung durch HR.

§ 8 Persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Einladung zur persönlichen Vorstellung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin der persönlichen Vorstellung.

(2) ¹Die Berufungskommission legt das Thema, den Veranstaltungstyp, das fachliche Niveau, die Englisch-Anteile und ggf. weitere Kriterien für die Bewertung der Probelehrveranstaltung sowie die Vorbereitungszeit und die Dauer fest. ²Die Termine und Themen der Probelehrveranstaltung werden fachbereichsöffentlich bekannt gemacht und finden mit Studierenden statt. ³Die Probelehrveranstaltung ist hochschulöffentlich. ⁴Auf Einladung der Berufungskommission können hochschulexterne Gäste an der Probelehrveranstaltung teilnehmen.

(3) ¹Die Probelehrveranstaltungen werden unter Verwendung jeweils einheitlicher Bewertungsbögen durch die Anwesenden evaluiert; die Evaluation wird ausgewertet. ²Die Ergebnisse der Evaluation fließen in die Beurteilung der Kandidatinnen / Kandidaten ein.

(4) ¹Das persönliche Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission soll in Form eines strukturierten Gesprächs geführt werden. ²Auf die im Anforderungsprofil genannten Kriterien und auf das ggf. vorgelegte Lehr- und Forschungskonzept ist dabei einzugehen. ³Die Fragen im persönlichen Vorstellungsgespräch sowie ggf. das eignungsdiagnostische Verfahren sollen für alle Bewerberinnen / Bewerber vergleichbar sein.

(5) ¹Bewerberinnen / Bewerber, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht zur persönlichen Vorstellung erscheinen können, wird zeitnah ein weiterer Vorstellungstermin angeboten. ²Wird der weitere Vorstellungstermin nicht wahrgenommen, kann die Berufungskommission einen weiteren Vorstellungstermin festsetzen, wenn das Nichterscheinen auf von den Bewerberinnen / Bewerbern nicht zu vertretenden Gründen beruht und das Berufungsverfahren durch einen zusätzlichen Vorstellungstermin nicht verzögert wird.

(6) Nach Durchführung der persönlichen Vorstellungen sowie der zusammenfassenden Würdigung und Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, der Probelehrveranstaltungen und der persönlichen Vorstellungsgespräche anhand der Kriterien nach § 3 beschließt die Berufungskommission, welche Kandidatinnen / Kandidaten in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden, § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9 Auswärtige Gutachten

(1) ¹Für diejenigen Bewerberinnen / Bewerber, die in den Berufungsvorschlag nach § 8 Abs. 6 aufgenommen wurden, sind zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen Professorinnen / Professoren einzuholen. ²Die Gutachterinnen / Gutachter werden von der Berufungskommission beauftragt. ³Gutachterinnen / Gutachter müssen in ihrem Forschungsgebiet / Fachgebiet allgemein anerkannt und hervorragend ausgewiesen sein. ⁴Es sollten nach Möglichkeit eine Gutachterin und ein Gutachter beteiligt sein.

(2) ¹Die Gutachterinnen / Gutachter sollten in der Lage sein, innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ein Gutachten zu erstellen. ²Gelingt dies nicht, kann eine weitere Gutachterin / ein weiterer Gutachter aus der Liste nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder ein weiteres Gutachten beauftragt werden.

(3) ¹Den Gutachterinnen / Gutachtern werden die Ausschreibung, die gewichtete Kriterienliste nach § 3 und die Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt. ²Über weitere Unterlagen, die den Gutachterinnen / Gutachtern zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die Berufungskommission. ³Die Gutachterinnen / Gutachter beurteilen anhand der ihnen vorgelegten Unterlagen die fachliche Qualifikation, die wissenschaftlichen Leistungen, die Passfähigkeit der Kandidatinnen / Kandidaten auf die ausgeschriebene Professur im Vergleich sowie die Listenfähigkeit. ⁴Eine Rangfolge sollte festgelegt werden. ⁵Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen / Gutachtern führt die / der Vorsitzende der Berufungskommission. ⁶Die Gutachterinnen / Gutachter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen.

(4) ¹Die Gutachterin / der Gutachter darf nicht in einem beruflichen, insbesondere Vorgesetztenverhältnis zu der / dem zu Begutachtenden stehen und auch nicht als Gutachterin / Gutachter an der Promotion oder Habilitation der Bewerberin / des Bewerbers beteiligt gewesen sein, es gelten die Hinweise zu Fragen der Befangenheit der DFG. ²Eine Unbefangenheitserklärung der Gutachterinnen / Gutachtern muss vorgelegt werden. ³Erklärt sich eine Gutachterin / ein Gutachter als befangen, ist eine andere Gutachterin / ein Gutachter aus der Liste nach § 5 Abs. 4 Satz 1 zu beauftragen.

(5) Im Falle von widersprüchlichen oder qualitativ nicht hinreichenden Gutachten kann eine dritte Gutachterin / ein dritter Gutachter aus der Liste nach § 5 Abs. 4 Satz 1 beauftragt werden.

§ 10 Berufungsvorschlag

(1) ¹Nach erfolgter persönlicher Vorstellung und der Begutachtung nach § 9 bewertet die Berufungskommission die Kandidatinnen / Kandidaten und beschließt eine gereihte Liste. ²Zur Festlegung der Rangfolge der listenfähigen Kandidatinnen / Kandidaten ist durch die / den Vorsitzenden der Berufungskommission eine ausführliche vergleichende Bewertung, Würdigung und Begründung zu erstellen (Laudatio). ³Die Laudatio fasst das Beratungsergebnis, die vergleichende Würdigung und das Auswahlverfahren zusammen und wird

von der Berufungskommission beschlossen. ⁴Eventuelle Sondervoten der Mitglieder der Berufungskommission sind der Laudatio beizulegen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. ⁵Auch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann ein Sondervotum verfassen.

(2) ¹Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen Frauen in Fachbereichen, in denen der Frauenanteil unter 40 % liegt, vorrangig in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. ²Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies in Abstimmung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten besonders zu begründen.

(3) Werden weniger als drei Bewerberinnen / Bewerber als listenfähig erachtet, so entscheidet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerberinnen / Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden sollen.

(4) ¹Bleibt nach der ersten Ausschreibung nur eine Person auf der Liste, muss sie das Anforderungsprofil im besonderen Maße erfüllen. ²Der Fachbereichsrat muss diesem Vorschlag zustimmen; ist dies nicht der Fall, wird das Verfahren unter Dokumentation des Grundes eingestellt oder eine Wiederholungs- oder eine Neuausschreibung veranlasst, § 6 Abs. 12 bzw. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1-3 gelten entsprechend.

(5) Die / der Vorsitzende der Berufungskommission legt ihren / seinen Bericht, bestehend aus der Laudatio, dem Ergebnis der formellen Prüfung der Berufungsfähigkeit, den auswärtigen Gutachten, den Ergebnissen der Evaluationen der Probelehrveranstaltungen sowie eventuellen Sondervoten dem Dekanat vor.

(6) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nimmt Stellung zu dem von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlag.

(7) ¹Die Dekanin / der Dekan legt die Laudatio, den von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlag sowie die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einschließlich eventueller Sondervoten dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor. ²Die professoralen und studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen, die auswärtigen Gutachten und die Protokolle der Berufungskommission. ³Der Fachbereichsrat behandelt den Vorschlag in nicht öffentlicher Sitzung. ⁴Teilnahmeberechtigt sind darüber hinaus die Mitglieder der Berufungskommission. ⁵Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist ebenfalls einzuladen.

(8) ¹Die Dekanin / der Dekan und die / der Vorsitzende der Berufungskommission erläutern dem Fachbereichsrat die Laudatio und begründen den von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlag. ²Die professoralen und die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats stimmen über den Berufungsvorschlag auf Grund von § 20 Abs. 3 lit. f) der Grundordnung i.V.m. § 11 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien in geheimer Abstimmung ab. ³Wird der Berufungsvorschlag mehrheitlich abgelehnt, wird das Verfahren zurück an die Berufungskommission verwiesen. ⁴Das Dekanat entscheidet darüber, ob das Verfahren neu ausgeschrieben wird, § 6 Abs. 12 bzw. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1-3 gelten entsprechend.

(9) Zieht während des laufenden Berufungsverfahrens – jedoch vor Vorlage des Antrages an die Präsidentin / den Präsidenten – eine Listenkandidatin / ein Listenkandidat die Bewerbung zurück, ist erneut eine Entscheidung der Berufungskommission über die Besetzung der Listenplätze herbeizuführen.

(10) ¹Der Senat nimmt anhand der Dokumentation gem. Abs. 5-7 und 8 Satz 2 und nach § 9 Abs. 2 lit. j) der Grundordnung Stellung zum Berufungsvorschlag. ²Im nichtöffentlichen Teil der Senatssitzung begründet die / der Vorsitzende der Berufungskommission den Berufungsvorschlag und beantwortet Fragen der

Senatsmitglieder. ³Eventuelle Widersprüche der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden diskutiert. ⁴Der Senat kann eine erneute Befassung des Fachbereichsrates mit dem Berufungsvorschlag verlangen. ⁵Die abschließende Entscheidung des Fachbereichsrates ist mit entsprechender Begründung dem Senat erneut vorzulegen, der Senat gibt sodann seine Stellungnahme ab.

§ 11 Ruferteilung

(1) Die Präsidentin / der Präsident prüft die vorgelegten Unterlagen und den Berufungsvorschlag insbesondere unter den Aspekten, ob

1. bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags die Bestimmungen dieser Berufsordnung und der Prozessbeschreibung eingehalten worden sind,
2. die Auswahl der Bewerberinnen / Bewerber sowie die Reihenfolge des Berufungsvorschlags schlüssig begründet sind,
3. die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vorliegt.

(2) ¹Hält die Präsidentin / der Präsident eines der im Abs. 1 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann sie / er den Berufungsvorschlag an den Fachbereich zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fachbereichsrat unter Angabe der potenziellen Verfahrensfehler oder Abweichungen von den Kriterien nach § 3 zurückgeben. ²Die Dekanin / der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Fachbereichsrats mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin / dem Präsidenten zu.

(3) ¹Die Präsidentin / der Präsident ist an die im Berufungsvorschlag angegebene Reihenfolge nicht gebunden; sie / er kann eine Professorin / einen Professor abweichend von der Reihung der Platzierten des Berufungsvorschlags berufen. ²In diesem Fall berät sich die Präsidentin / der Präsident vor Ruferteilung mit der Dekanin / dem Dekan des betreffenden Fachbereichs. ³Der Fachbereichsrat und der Senat werden unterrichtet.

(4) Die Präsidentin / der Präsident beruft die Professorin / den Professor auf der Grundlage des Berufungsvorschlags des Fachbereichsrats und der Stellungnahme des Senats.

(5) ¹Die Präsidentin / der Präsident schließt mit der Berufenen / dem Berufenen eine Zielvereinbarung ab. ²Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. mit dem Abschluss des Dienstvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Berufsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt UAS in Kraft. ²Bereits laufende Berufungsverfahren werden nach den bisher geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Anlage

Hinweise zu Fragen der Befangenheit der DFG

Hinweise

zu Fragen der Befangenheit



Die Geschäftsstelle der DFG prüft in jedem Abschnitt der Bearbeitung eines Antrags, ob der Anschein der Befangenheit gegeben ist. Nicht alle Umstände, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, sind durch die DFG überprüfbar. Um im schriftlichen Verfahren frühzeitig eine andere Person um ihre Mitwirkung bitten zu können oder gemeinsam mit Ihnen im Vorfeld einer Sitzung überlegen zu können, ob Ihre Teilnahme opportun erscheint, ist die DFG an dieser Stelle auf Ihre Hilfe angewiesen.

Bitte lesen Sie sich die im Folgenden aufgeführten Befangenheitsregeln der DFG aufmerksam durch! **Sollten Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schriftlichen Votums bzw. vor Ihrer Mitarbeit in einer Sitzung!** Wenn Sie ein schriftliches Votum bei der DFG einreichen oder an einer Sitzung der DFG teilnehmen, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens nach kein Anschein der Befangenheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. bei oder nach einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vorgelegen haben könnte, sollen Sie sich ebenfalls unverzüglich an die Geschäftsstelle der DFG wenden.

Befangenheitsregeln der DFG

Im Folgenden finden Sie eine Liste mit Beispielen von Kriterien, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Die Kriterien der Liste sind in **zwei Kategorien** eingeteilt: "**Ausschluss**" und "**Einzelfallentscheidung**". Diese Einteilung gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Verfahren einschließlich Gremiensitzungen.

Ausschluss

Liegt bei Ihnen ein Kriterium vor, das gemäß der Liste zu einem Ausschluss führt, bedeutet dies, dass Sie hinsichtlich des fraglichen Antrags von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen sind. Bei einer Sitzung müssen Sie bei der Verhandlung des betreffenden Projekts den Raum verlassen.

Einzelfallentscheidung

Bei Vorliegen eines Kriteriums, das gemäß der Liste zu einer Einzelfallentscheidung führt, entscheidet im schriftlichen Verfahren und im Vorfeld einer Sitzung die Geschäftsstelle, ob Ihre Mitwirkung unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist oder nicht. Bei Bekanntwerden eines solchen Umstands während einer Sitzung trifft die Sitzungsleitung unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungspraxis diese Entscheidung.

Bei Sitzungen gilt zudem Folgendes:

Finden im Rahmen des Begutachtungs- und Entscheidungsverfahrens Besprechungen zum Gesamtvorhaben oder vergleichende Besprechungen aller in einer Sitzung behandelten Projekte statt, können Sie daran teilnehmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner Projekte den Raum verlassen mussten. In der Diskussion dürfen Sie sich allerdings nicht zu Projekten äußern, die in ihrer Abwesenheit besprochen wurden.

Bei einer Abstimmung über einzelne Projekte dürfen Sie nicht anwesend sein, wenn Sie bei der Besprechung dieser Projekte von der Mitwirkung ausgeschlossen waren. Bei en bloc-Abstimmungen dürfen Sie hingegen mitstimmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner der zur Abstimmung gestellten Projekte den Raum verlassen mussten.

Liste der Befangenheitskriterien

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.
4. Bei Anträgen von Hochschulen sind Sprecherinnen bzw. Sprecher von Forschungsverbänden von der Mitwirkung in der Prüfungsgruppe solcher Anträge ausgeschlossen, die in der gleichen Gremiensitzung wie der eigene Antrag entschieden werden.
5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
6. a) Bei Anträgen von juristischen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zu dieser oder zu einer beteiligten Einrichtung zum Ausschluss.
b) Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Fakultät oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut zum Ausschluss.
7. Bei Anträgen von Hochschulen sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule tätig sind, von der Mitwirkung im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren über Anträge dieser Hochschule ausgeschlossen.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen:

8. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
9. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 8 aufgeführten Personen.
10. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Hochschule bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einer Einzelfallentscheidung.
11. Tätigkeit in anderen als den unter Nr. 7 genannten Gremien, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten im weiteren Forschungsumfeld.

12. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen.
13. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
14. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
15. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.